

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 172.

Freitag den 21. Juni.

1861.

## Bekanntmachung.

Im Bau- und Holzhofe sollen Dienstag den 25. Juni dss. Js. früh von 8 Uhr an folgende Gegenstände:

Eine Anzahl schmiedeeiserne Fenstergitter und Läden,  
Anker und Nägel,  
Bligableiter,

mit Eisen beschlagene Geldschränke,

Ein reich verziertes schmiedeeisernes Thor, für ein Portal passend, circa 8 Ellen breit,  
6 Ellen hoch, aus zwei Flügeln bestehend,

2 Stück gußeiserne Riemscheiben, 3 Ellen 2 Zoll Durchmesser, 16 Zoll breit,

2 Stück dgl. Winkeltriebe, 60 Zoll resp. 16 Zoll Theilkreis (Durchmesser),

1 Anzahl Zapfenlager und Flügelzapfen, so wie 1 Welle,

1 eiserne Pferderausen,

1 Dfenplatten,

1 Thore, Thüren, Läden und Drahtgitter,

1 Treppen,

1 Cementfässer,

1 Leitern,

1 Stück Betonwagen und 1 dgl. Trommel,

1 Anzahl weiches Holz und Breter,

1 Partie hartes und weiches Brennholz (Abfall von Bauhölzern)

in kleineren Partien gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig den 19. Juni 1861.

Des Rathes Deputation zum Bau- und Holzhofe.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 12. Juni 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß.)

Weitere, von Herrn Häckel vorgetragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dikonomie- und Forstwesen betrafen:

den Verkauf, beziehentlich die Vertauschung von Areal an der Waldstraße an Herrn Zimmermeister Steib.

Der Rath sagt hierüber:

Der Zimmermeister Herr Julius Steib ist Besitzer eines an der Seitengasse Nr. 3 neben der Waldstraße gelegenen Grundstücks, und beabsichtigt daselbst ein Gebäude mit Arbeitsschuppen aufzuführen. Das Steib'sche Grundstück, welches nach Westen durch eine im Eigenthume der Commun befindliche Wasserläche begrenzt wird, bildet in dessen Folge eine unregelmäßige Figur, so daß auch Herr Steib, um das Grundstück am Zweckmäßigsten als Zimmerplatz verwenden zu können, dem Zimmerschuppen eine schräge Richtung nach der Straßenfront zu geben beabsichtigte. Da jedoch das sämmtliche der Stadtgemeinde dort zugehörige Areal mit Ein-schluß der erwähnten Wasserläche nach und nach in Baustellen umgewandelt werden soll, so schien es uns rathsam auf eine Beseitigung der daselbst vorhandenen unregelmäßigen Parzellenbegrenzungen möglichst hinzuwirken. Hierzu bot das Steib'sche Bauproject eine günstige Gelegenheit, und wir sind deshalb mit Herrn Steib wegen einer Arealausgleichung in Unterhandlung getreten.

Demnach hat Herr Steib 188 □ Ellen an die Commun abzutreten. Das hiergegen Herrn Steib zu überlassende Areal beträgt 1000 □ Ellen, so daß letzterer nach Abzug obiger 188 □ Ellen nur noch 818 □ Ellen käuflich zu übernehmen hat. Der offerirte Kaufpreis beträgt 5 Rgr. pr. □ Elle. Derselbe erscheint uns für angemessen, wenn man berücksichtigt, daß zur Ausfüllung der fraglichen Wasserläche nach des Sachverständigen Gutachten ca. 6000 Kubikellen Füllmaterial erforderlich sind, so daß sich hierfür ein Kostenaufwand von 400 Thlr. herausstellt, wenn man für die Kubikellen Füllung den Preis von 2 Rgr. annimmt. Außerdem ist auch

nicht außer Acht zu lassen gewesen, daß nach der völlig glaubwürdigen Versicherung des Herrn Steib die Quadrattelle desjenigen Areals bei b, welches er an die Commun abtritt, vor einigen Jahren mit 15 Rgr. von ihm bezahlt worden ist.

Der Ausschuss empfahl den Verkauf beziehentlich Tausch zu genehmigen.

Herr Dr. Reclam konnte in dem Abkommen keinen Vortheil erblicken; er fand den Kaufpreis von 5 Rgr. für die □ Elle sehr gering und die Erzielung eines höheren Preises wünschenswerth, besonders da die Ausfüllungskosten den Preis nicht so weit steigerten, wie er in vorzügiger Lage mit Sicherheit erzielt werden könne.

Herr Hey entgegnete, daß es sich eigentlich hier nicht um einen Bauplatz, sondern um ein sumpfiges Loch handle.

Der Herr Referent fügte hinzu, daß fast das ganze Areal nicht an der Straße, sondern hinter dem Steib'schen Grundstück liege, sehr schwer aufzufüllen und daher mit 5 Rgr. pro □ Elle hinlänglich bezahlt sei.

Der Ausschussantrag fand darauf einstimmige Annahme.

Den Eintritt des Herrn Petermann jun. in den Pachtcontract über das Johannishospital, beziehentlich dessen Verlängerung.

Der Rath macht darüber folgende Mittheilung:  
Die Pachtin des Johannishospitals Frau Anna vermis Petermann ist am 13. März d. J. verstorben, und es haben daher deren Erben contractmäßig den Pacht bis zu dessen Ablauf am 4. April 1862 fortzusetzen. Indes hat sich der Sohn der Verstorbenen, Herr Louis Julius Petermann, erboten, den Pacht schon jetzt für seine alleinige Rechnung zu übernehmen, dasern

1) derselbe mindestens bis zum 4. April 1864 prolongirt,  
2) ihm die nach dem jetzigen Contracte bestehende Verbindlichkeit, auch außer dem Falle eines Brandunglücks zu totalen oder partiellen Neubauten der Dikonomiegebäude einschließlich der Pachtwohnung Bruchsteine und Sand unentgeltlich anzufahren, erlassen, und

3) ihm zu der zeitberigen Vergütung für die Beköstigung der Hospitaliten — 1 Thlr. 3 Rgr. 8 Pf. pro Kopf und Woche — eine Zulage von 2 Rgr. pro Kopf und Woche und außerdem